

WAHLPRÜFSTEINE des
Säkularen Netzwerks NRW (SNW)
zur **Landtagswahl in NRW 2017**

An alle Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz im Landesparlament

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Säkulare Netzwerk NRW (**SNW**), zu welchem sich säkulare Gruppierungen mit überwiegend konfessionsfreien Mitgliedern zusammengeschlossen haben (s. u.) und welches sich als parteipolitisch unabhängig versteht, richtet an Sie die folgenden Fragen, welche gezielt aus der Interessensperspektive konfessionsfreier Bürgerinnen und Bürger formuliert sind. Wir möchten erkennen können, inwieweit Sie bereit sind, diese unsere Interessen zu vertreten bzw. mit diesen umzugehen.

Vorab erlauben wir uns, Ihnen einige grundlegende Ziele des **SNW** vorzutragen.

Wir wünschen uns von der Politik in Parlament, Regierung und Justiz:

- dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich berechtigt seien (Artikel 4 GG) und entsprechend auch gleich behandelt werden – unabhängig von Religions- und Konfessionszugehörigkeit – dies insbesondere im Schulwesen und in der Arbeitswelt.
- dass die heute bestehenden und seit der Gründung des Landes NRW stetig gewachsenen engen Verschränkungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften – insbesondere im Verhältnis zu den christlichen Kirchen – entflochten werden und dass in diesem Sinn – besonders um der gesellschaftlichen Integration willen – an einem Rückbau der immer noch wachsenden privilegiengestützten religiös-politischen Versäulung gearbeitet wird.
- dass die große religions- und weltanschauungspolitische Diskursübermacht der christlichen Kirchen in den politischen Agenden und Entscheidungen im Hinblick auf ihre Legitimität zu relativieren ist, weil sie die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in unserem Land schon lange nicht mehr widerspiegelt.

Die folgenden acht Wahlprüfsteine konkretisieren und erläutern einige zentrale Positionen des Säkularen Netzwerks.

Ihre Antworten erbitten wir, per Mail oder per Post, bis Ende April an die unten stehende Adresse. Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns schon jetzt im Namen des SNW!

Mit freundlichen Grüßen

April 2017, i.A.

Burkhard Wepner

Johannes Schwill

SNW c/o HVD, Küpferstraße 1, 44135 Dortmund

kt@saekulares.nrw

Die im **SNW** vertretenen Gruppierungen (bzw. deren Regionalgruppen) sind:

Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS)

Freidenker

GerDiA (Gegen religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz)

Giordano-Bruno-Stiftung (gbs)

Humanistischer Verband Deutschland (HVD) Landesverband NRW K.d.ö.R

Humanistische Union (HU)

Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA)

Skeptiker (GWUP)

Zentralrat der Exmuslime (ZdE)

Säkulare Arbeitskreise / Persönlichkeiten aus:

FDP – GRÜNE – LINKE – PdH (Partei der Humanisten) – Piraten – SPD

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die hier angesprochenen Themengebiete:

1. **Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften kündigen**
2. **Ablösung der anachronistischen Staatsleistungen anpacken**
3. **Neutrale Angebote an öffentlichen sozialen Einrichtungen bereitstellen**
4. **Rechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen deutlich verbessern**
5. **Konfessionsschulen umwandeln**
6. **Integrativen Ethikunterricht vom ersten Schuljahr an einrichten**
7. **Gottesbezug aus Landesverfassung und Schulgesetz entfernen**
8. **Zusammenarbeit des Staates mit konservativen Islamverbänden einstellen**

Diese Themengebiete sind jeweils untergliedert in die Abschnitte

Feststellung – Missstand – Forderung

und der unserer Bitte entsprechenden Möglichkeit mit JA / Zustimmung oder NEIN / Ablehnung zu antworten, wobei die Forderungen i.d.R. in zwei bzw. drei Teilaussagen untergliedert sind.

Auch haben Sie ggf. die Möglichkeit, jeweils einen Kommentar hinzuzufügen.

Für unsere Auswertung wäre es sehr hilfreich, wenn Sie kurz Zeit fänden, Ihre zu jeder Frage gegebenen JA/NEIN-Antworten auf die zusammenfassende Übersicht (am Ende der Befragung) zu übertragen.

Besten Dank für Ihre Auskunft!

1.

Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften kündigen

Feststellung:

Konkordate bzw. Staatsverträge mit Religionsgesellschaften regeln das Verhältnis zwischen diesen und dem deutschen Staat als Bund und Länder. Sie wurden zum Teil schon während der Weimarer Republik und in der NS-Zeit abgeschlossen und 1949 grundsätzlich in die grundgesetzliche Ordnung übernommen (u.a. durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 136-139 und 141 Weimarer Reichsverfassung). Im Lauf der Geschichte der Bundesrepublik kamen zahlreiche (21 bis 2010) derartige Verträge hinzu.

Misstand:

Ungeachtet ihrer historischen Entstehungsbedingungen im Einzelnen dienen diese Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften der Sicherung grundgesetzfremder – weil demokratiefremder – Privilegien dieser Religionsgesellschaften. Das reicht von der staatlichen Mitfinanzierung des geistlichen Personals über staatlichen Steuerverzicht, Ewigkeitsrechte an Entschädigungszahlungen für Territorien, die 1803 verstaatlicht wurden, bis zur Aussetzung von Grundrechten in kirchlichen Wirtschafts- und Sozialunternehmen.

Diese Verträge wurden so gestaltet, dass eine Änderung oder Auflösung nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich ist. Eine derartige rechtliche Verewigung von Sonderrechten verstößt – im Wortsinn – fundamental gegen den Geist des Grundgesetzes, insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie ist gegenüber den Menschen der Gegenwart und der Zukunft nicht zu verantworten.

Forderung:

- a) Die bestehenden Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften sind aufzuheben und – soweit im Interesse der Allgemeinheit liegend – durch zeitlich befristete Regelungen zu ersetzen.
- b) Eine Ausweitung des Privilegienbündels auf weitere Religionsgesellschaften soll nicht erfolgen.

Zu Forderung	1.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung			
Nein / Ablehnung		Nein	Nein

Kommentar:

Vorbemerkung: Nach der aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 136ff.) in das Grundgesetz (Art. 140ff.) übernommenen Regelung sind Staat und Kirche getrennt. Thema kann also nicht sein, ob Kirche und Staat getrennt werden sollen, sondern wie das Verhältnis zwischen ihnen zu bestimmen und zu regeln ist. Seit 1919 wurde das sog. Staatskirchenrecht dahingehend erweitert, dass nach den ev. und kath. Kirchen weitere Religions- und schließlich auch Weltanschauungsgemeinschaften einbezogen wurden, sofern sie als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt wurden. So gibt es diese Staatsverträge nicht nur mit den Kirchen, sondern auch mit dem Zentralrat der Juden, den muslimischen DITIB, VIKZ, Schura oder dem Humanistischen Verband Bayern. Das Staatskirchenrecht wurde bei seiner Ausformulierung auf die ev. und kath. Kirchen und deren Organisationsstruktur zugeschnitten. Die Verhältnisse zwischen Staat und den später mit einbezogenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften lassen sich mit diesem Instrument nur be-

dingt regeln; auch ist die bundesdeutsche Gesellschaft säkularer geworden. Dennoch übersieht die Forderung nach einer Abschaffung der Staatsverträge, dass es damit keinen gesetzlichen Rahmen mehr für die Regelung der Verhältnisse zwischen den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dem Staat geben würde. Nicht zuletzt schließt eine Trennung von Kirche und Staat deren Kooperation nicht nur ein, sie ist aus menschenrechtlicher Sicht erforderlich¹ und entsprechende Konzepte wurden auch vom Humanistischen Verband Deutschlands entwickelt².

1a) Erläuterung: Die auf diesen grundgesetzlichen Vorgaben vereinbarten Konkordate und Staatsverträge können durch die jeweils abschließenden Vertragsparteien gemeinsam neu gestaltet oder per Schlussvertrag beendet, nicht jedoch einseitig gekündigt oder aufgehoben werden, weil damit der Boden des Grundgesetzes verlassen werden würde.

1b) Erläuterung: Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet, dass diese Regelungen für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen gelten, weshalb eine Ausweitung immer zu prüfen ist.

¹ Zur Dialektik von Trennung und Kooperation von Staat und Kirchen vgl. vom früheren Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit Heiner Bielefeldt: *Religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Rechtsstaats. Verständnisse und Missverständnisse eines Verfassungsprinzips*. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 4/2011, S. 24-27 Download http://www.frankfurter-hefte.de/upload//2011-04_Bielefeldt_web.pdf

² Michael Bauer: *Kooperative Laizität. Herausforderungen der deutschen Religionspolitik aus Sicht des Humanistischen Verbandes Deutschlands* in: Katja Thörner/Martin Thurner: *Religion, Konfessionslosigkeit und Atheismus*. Freiburg, Herder, 2016, S. 225-246

2.

Ablösung der anachronistischen Staatsleistungen anpacken

Feststellung:

Neben direkter Finanzierung für mehr oder weniger konkrete Aufgaben erhalten die beiden großen christlichen Kirchen auch Staatsleistungen, die auf zum Teil über 200 Jahre alte Rechtstitel zurückgehen. Es geht dabei hauptsächlich um Grundeigentum, das den Kirchen im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahr 1803 abgesprochen wurde.

Aufgrund von Staatskirchenverträgen erhielten die Großkirchen 2016 aus dem NRW-Haushalt mehr als 22,3 Millionen Euro. Insgesamt hat das Land NRW seit seiner Gründung 1,1 Milliarden Euro gezahlt. Die Bundesländer zahlten von 1949 bis 2016 insgesamt 16,8 Milliarden an die Kirchen.

Misstand:

Diesen Zahlungen durch die Steuerzahler/innen steht keine Gegenleistung seitens der Kirchen gegenüber. Sie erfolgen lediglich aufgrund eines 200 Jahre alten Rechtstitels, der die Kirchen wie Privatleute behandelt und auf ewig berechtigt sein lässt.

Das Grundgesetz enthält in Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) den Verfassungsauftrag,

„die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung“

abzulösen. Die Grundsätze hierfür hat der Bund aufzustellen.

Weder der Bund noch die Länder haben bisher 67 Jahre lang diesen Auftrag des Grundgesetzes in Angriff genommen.

Forderung:

a) Die auf – zum Teil nicht mehr beleg- und begründbaren – historischen (Reichsdeputationshauptschluss 1803) Rechtstiteln beruhenden erheblichen Zahlungen des Staates an die Kirchen sind einzustellen. Alle Ansprüche aufgrund von Enteignungen im 19. Jahrhundert gelten durch die bisherigen Leistungen als befriedigt.

b) Der Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Ablösung der Staatsleistungen an die katholische und evangelische Kirche ist kurzfristig zu entsprechen. Dies darf nicht weiter durch politische Untätigkeit hinausgezögert werden.

Zu Forderung	2.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung		Nein	
Nein / Ablehnung			Ja

Kommentar:

2a) Erläuterung: Die Staatsleistungen werden auf der o.g. grundgesetzlichen Grundlage geleistet. Sie können mit einem gemeinsamen Schlussvertrag beendet, nicht jedoch einseitig eingestellt werden. Die bisher gewährten Staatsleistungen ersetzen nicht eine Ablösungsvereinbarung im Schlussvertrag. Sie sind rechtlich mit Mietzahlungen vergleichbar, bei denen durch die Mietzahlung nicht das Gemietete erworben wird.

2b) Erläuterung: Mit der Ablösung dieser Staatsleistungen müsste ein Ausgleich für Grundstücke sowie Nutz- und Sakralbauten der Kirchen erfolgen. Die Wertschätzung dafür ist allerdings auch auf Grund des Alters sehr schwierig: in der Debatte darum werden Beträge zwischen dem 10 und 40fachen des Jahresbetrages genannt. Beide Großkirchen sind generell für eine Ablösung der Staatsleistungen; allerdings hat in den letzten hundert Jahren keine Regierung einen konkreten Vorschlag gemacht.

3.

Neutrale Angebote an öffentlichen sozialen Einrichtungen bereitstellen

Feststellung:

Vom Grundrechte-Katalog des Grundgesetzes her - insbesondere aller Dimensionen der Religionsfreiheit Art. 4 sowie dem Sozialstaatsgebot Art. 20 - ist der Staat gehalten, im Hinblick auf Einrichtungen, die auch um das geistige Wohl ihrer Nutzer und Nutzerinnen bemüht sein müssen, flächendeckend ein weltanschaulich neutrales Angebot zu garantieren.

Misstand:

Bei Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen etc. sollte an allen Wohnorten gewährleistet sein, dass auch Einrichtungen in nichtreligiöser bzw. in kommunaler Trägerschaft ortsnah angeboten werden. Die vielerorts bestehende Dominanz kirchlicher Träger muss abgebaut werden.

Es ist vielen konfessionsfreien Nutzern dieser Einrichtungen prinzipiell nicht zuzumuten sich im Alter oder in gesundheitlicher Not einem konfessionellen Milieu anzuvertrauen.

Im Hinblick auf Kindertageseinrichtungen und Schulen muss es den Eltern möglich sein, für ihre Kinder eine nichtkonfessionelle Lernatmosphäre zu nutzen.

Teile der religiösen Erziehung von Kindern in überwiegend öffentlich finanzierte Einrichtungen zu verlagern halten wir verfassungsrechtlich für problematisch. Kitas und Schulen müssen allen Kindern und ihren Betreuern ohne konfessionelle Grenzen zur Verfügung stehen.

Das Subsidiaritätsprinzip darf nicht dazu führen, dass kirchliche Träger bei kommunalen Einrichtungsentscheidungen bevorzugt werden. Kirchliche Träger sind keine „freien“ Träger, weil sie gruppenspezifische ideologische (Macht-)Interessen mit ihrer Trägerschaft verbinden.

Forderung:

a) Alle privaten Träger sozialer Einrichtungen müssen finanziell und materiell gleichbehandelt werden, sofern sie keine Sonderrechte oder das Recht auf Ausnahmegenehmigungen in Anspruch nehmen.

b) Solange kirchliche Träger soziale Einrichtungen mit ihrer Weltanschauung prägen, muss gewährleistet sein, dass auch weltanschaulich neutral betriebene Einrichtungen in hinreichender Zahl und in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen.

Zu Forderung	3.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung		Ja	Ja
Nein / Ablehnung			

Kommentar:

Vorbemerkung: Öffentliche soziale Einrichtungen gibt es auch von – anders nicht neutralen - Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wie etwa über den Zentralrat der Juden und den Humanistischen Verband Deutschlands, die etwa Kindertagesstätten und Schulen betreiben; Waldorf- oder Montessori-Schulen nicht zu vergessen.

4.

Rechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen deutlich verbessern

Feststellung:

Die christlichen Kirchen, insbesondere mit ihren Sozialdienstleistern Caritas und Diakonie, betreiben in Deutschland ca. 50 000 Unternehmen. Sie sind nach dem Öffentlichen Dienst (ca. 1,3 Millionen Beschäftigte) der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland.

Misstand:

Religions- und Weltanschauungsgesellschaften haben das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)), jedoch „**innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes**“. Unter dem Deckmantel des Tendenzschutzes wurde daraus, über die Jahrzehnte schleichend, ein Selbstbestimmungsrecht der Kirchen **ohne Gesetzesschranke**.

Der von Kirchen und ihren Einrichtungen geltend gemachte besondere Tendenzschutz widerspricht in seinem exzessiven Ausmaß den Festlegungen der Europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000), die ihrerseits auf der UN-Menschenrechtskonvention beruht.

Wann eine besondere weltanschauliche Anforderung „aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt“, kann nicht alleine in das Belieben des jeweiligen Trägers gestellt werden, wie dies aber § 9 AGG zugrunde liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn weltanschauliche Einrichtungen mehrheitlich oder vollständig staatlich finanziert werden.

Die Ausnehmung der Kirchen von der grundlegenden Forderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG § 9 (2)) bedeutet, dass der kirchliche Arbeitsmarkt vielen Menschen verschlossen ist, die nicht einer Kirche angehören.

Auch sind Beschäftigte der Kirchen und ihrer Einrichtungen oftmals von Kündigung bedroht, wenn sie ihr Privatleben nicht nach Anforderungen der Kirche gestalten. Für den allergrößten Teil der Beschäftigten und Bewerber/innen, stellt es eine klare Diskriminierung dar, wenn von ihnen Eigenschaften verlangt werden, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht erforderlich sind.

Kirchliche Einrichtungen sind auch von Mitbestimmungsrechten gemäß Betriebsverfassungsgesetz befreit (§ 118 Betriebsverfassungsgesetz). Koalitionsfreiheit und Streikrecht nach Artikel 9 Absatz 1 und 3 GG sind eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Forderung:

a) Die Sonderregelung für Religionsgesellschaften in § 118 (2) Betriebsverfassungsgesetz ist zu streichen.

b) Die Sonderregelung für Religionsgesellschaften in § 9 AGG ist zu streichen. Sie ist zu ersetzen durch eine Regelung, die voll und ganz Artikel 4 der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU (2000/78/EG) entspricht.

c) Bei der Finanzierung weltanschaulicher Einrichtungen durch staatliche Stellen ist vertraglich sicher zu stellen, dass Arbeitnehmerrechte nur in einem nachvollziehbaren sachlich berechtigten Umfang eingeschränkt sind und ein besonderer Tendenzschutz nur für einen gemeinsam zu definierenden engen Leitungs- bzw. Verantwortungsbereich gilt.

Zu Forderung	4.	Antwort a):	Antwort b):	Antwort c):
Ja / Zustimmung		Ja	Ja	Ja
Nein / Ablehnung				

Kommentar:

4a) Erläuterung: DIE LINKE tritt in ihrem Entwurf zum Bundestagswahlprogramm dafür ein, dass der § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes mit Ausnahmen für Religionsgemeinschaften und Tendenzbetriebe vollständig gestrichen wird, womit die Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen dieselben Rechte wie in anderen Betrieben haben.

4c) Erläuterung: Ausnahmen im Verkündungsbereich müssen gesondert geregelt werden. Der Verkündungsbereich betrifft Gottesdienste und liturgische Praxen, wie etwa die Taufe - aber nicht Arbeitsverhältnisse in Kitas, als Lehrkräfte an Schule und Uni, also generell auch nicht Diakonie oder Caritas, sofern es dort nicht um die dort auch ausgeübte Praxis der Gottesdienste und Liturgie geht. Gottesdienste und Liturgie sind in den Religionen die zentrale Vermittlungsinstanz zwischen dem jeweiligen Gott und dem Gläubigen. Um die Vermittlung sicher zu stellen, hat jede Religion für sich spezielle Regelungen darüber getroffen, wer das vornehmen kann und auch wer nicht. In den evangelischen oder anglikanischen Kirchen ist die Frauenordination erlaubt, in den orthodoxen oder katholischen Kirchen ist sie untersagt. Ein bekennender Sikh kann nicht Pfarrer in einer Kirche werden, selbst wenn er unter den Bewerbern der mit Abstand am besten qualifizierte und nach dem Antidiskriminierungsgesetz einzustellen wäre. Es scheint allerdings einsichtig, dass etwa nur ein Protestant zu Protestanten predigen kann.

5.

Konfessionsschulen umwandeln

Feststellung:

In einer Konfessionsschule erfasst die Bindung an das religiöse Bekenntnis »den gesamten Unterricht und die Erziehung des Kindes in jeder Hinsicht« (OVG NRW v. 31.05.2013, 19 B 1191/12). Konfessionsschulen sind in NRW ein Relikt aus den 50er Jahren, als die Bevölkerung des Landes sich noch klar in katholische und evangelische Christen gliederte. Die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich seither stark verändert. Als größte Gruppe ist die der Konfessionsfreien hinzugekommen, danach unterschiedliche Ausrichtungen des Islams und viele weitere kleinere Religionsgesellschaften. NRW ist heute das einzige Bundesland, in dem es noch öffentliche Konfessionsschulen gibt – abgesehen von einigen kleineren Sprengeln in Niedersachsen.

Misstand:

Vielfach besteht irrtümlicher Weise die Annahme, dass Konfessionsschulen – in NRW 40 - 50 Prozent der Grundschulen und einige Hauptschulen – auch von den Kirchen mitfinanziert werden. Dies ist aber nicht der Fall. Diese Schulen sind keine Privatschulen. Sie werden vollständig vom Staat finanziert und unterstehen vollständig auch der staatlichen Schulaufsicht.

Die Vereinbarung zwischen dem Land und den Kirchen besagt, dass der Leiter/die Leiterin einer Konfessionsschule – das Schulgesetz spricht von Bekenntnisschulen – immer Angehörige/r der betreffenden Konfession sein muss und die Lehrkräfte dieser angehören sollen, soweit entsprechende Kräfte gefunden werden. Konfessionsfreie sind ausgeschlossen.

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt ebenfalls nach dem Konfessionsprinzip (so jüngst bestätigt durch Urteil des OVG Münster vom 21. März 2016). Der Schulweg oder andere Faktoren sind nachrangig. Da aber in der Regel nicht genügend Kinder der passenden Konfession angemeldet werden, meist nur 40 bis 50 Prozent, wird von den Eltern ohne passende Konfession, die „die Schule um die Ecke“ wählen, bei der Anmeldung das Einverständnis verlangt, dass ihre Kinder im katholischen bzw. evangelischen Geist erzogen werden und sie am entsprechenden Religionsunterricht teilnehmen, auch wenn dies nicht dem Bekenntnis und dem Wunsch der Eltern entspricht.

Dies ist ein Skandal für eine öffentliche Schule und verstößt gegen die Artikel 4 Abs. 1 GG – „Freiheit des Glaubens“ der Kinder – und gegen Artikel 3 Abs. 3 GG – „Niemand darf wegen ... seines Glaubens ... benachteiligt oder bevorzugt werden“. Es torpediert auch die Bemühungen des Landes um Integration: Nachbarkinder und ihre Eltern werden in Kindergarten und Schule nach der Religionszugehörigkeit getrennt – das Kennenlernen der anderen unterbleibt, Vorurteile dürfen wuchern.

Eine pädagogische Chance, zu sozialem Denken und Handeln zu erziehen, bleibt ungenutzt. Dies gilt insbesondere in größeren Orten, wo sich Konfessionsschulen durch die konfessionelle Auslese der notwendigen Integrationsarbeit verweigern.

Forderung:

a) Die in NRW zu 100 Prozent vom Staat finanzierten konfessionellen Grund- und Hauptschulen müssen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden.

b) Der hohe Staatsanteil an der Finanzierung von Ersatzschulen in der Trägerschaft einer Religionsgesellschaft gehört ebenfalls auf den Prüfstand.

Zu Forderung	5.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung			
Nein / Ablehnung		Nein	Nein

Kommentar:

Vorbemerkung: Siehe die Vorbemerkung zu 3.

6.

Integrativen Ethikunterricht vom ersten Schuljahr an einrichten

Feststellung:

Als einziges Schulfach ist im Grundgesetz das Fach „Religionsunterricht“ festgeschrieben (Artikel 7 GG). Es handelt sich dort um einen Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler als Rechtssubjekte, nicht um einen Rechtsanspruch der Religionsgesellschaften.

Die Religionsgesellschaften haben ein inhaltliches Mitspracherecht (Art. 7 Abs. 3 GG), wenn die Schülerinnen und Schüler als Mitglieder derselben Religionsunterricht wünschen.

(Bis zum 14. Lebensjahr können die Eltern in Vertretung ihrer Kinder diesen Rechtsanspruch geltend machen).

Als verpflichtendes Ersatzfach für Schülerinnen und Schüler, die religionsfrei die Schule besuchen möchten, bietet das Land NRW an einigen Schulen das Fach „Praktische Philosophie“ an.

Misstand:

Angesichts der heutigen Vielfalt der Religionszugehörigkeiten und der stetig wachsenden Zahl an bekenntnisfreien Schülerinnen und Schülern in unseren Schulen wäre es unter dem Aspekt der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) eine dringend notwendige Aufgabe, statt konfessionell sortiertem Religionsunterricht generell einen für alle Schüler verpflichtenden integrativen Ethikunterricht einzuführen.

Dieses Fach soll zu philosophischem Fragen anleiten, Reflektieren ethischer Maximen und Verhaltensweisen sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung thematisieren und Religions- und Weltanschauungskunde umfassen, gleichzeitig einen Wertaufbau auf der Basis von Grundgesetz und Menschenrechten fördern und zu einer selbstbestimmten Lebensführung befähigen.

Angesichts der Tatsache, dass seit Jahren vielerorts (vor allem in großen Städten) bereits die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler keiner Religion angehört, ist es erforderlich, den Artikel 7 Abs. 3 GG als Verpflichtung des Staates zu deuten, einen solchen integrativen Ethikunterricht vom ersten Schuljahr an durchzuführen.

Ein solcher gemeinsamer Ethikunterricht auf der Grundlage der Werte des Grundgesetzes (insbesondere Artikel 1-5) in genereller Ablösung von konfessionellem Religionsunterricht würde vor allem die kulturelle Integration fördern.

Solange ein allgemeiner Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler nicht eingerichtet ist, muss das Ersatzfach „Praktische Philosophie“, das bisher nur wenigen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung steht, weiter ausgestaltet und flächendeckend ausgebaut werden.

Forderung:

a) Einführung eines integrativen Ethikunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler vom ersten Schuljahr an.

b) Übergangsweise Ausbau des Faches „Praktische Philosophie“ als Ersatzfach für Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen möchten, vom 1. Schuljahr an.

Zu Forderung	6.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung		Ja	Ja
Nein / Ablehnung			

Kommentar:

Vorbemerkung: Die Trennung von Kirche und Staat setzt auch voraus, dass der Staat weltanschaulich neutral ist und er sich nicht zum Richter in Weltanschauungsfragen aufschwingt. Eine „generelle Ablösung von konfessionellem Religionsunterricht“ fördert daher eben nicht die „kulturelle In-

tegration“, sondern behindert sie, weil der Staat seine Neutralität aufgeben und damit nicht mehr als Integrationsinstanz zur Verfügung stehen würde.

6a) Erläuterung: Ethiken bzw. praktische Philosophien sind weltanschaulich nicht neutral, es gibt kantianische wie aristotelische, utilitaristische wie solidarische etc., die alle miteinander im Widerstreit stehen. Aus diesem Grunde leistet ein Unterricht nicht selbstverständlich, was beabsichtigt ist.

6b) Erläuterung: Wir setzen uns für einen übergreifenden Unterricht LER Lebenskunde/Ethik/Religion ein, in dem Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse und weltanschaulicher Positionen darüber reden, jeweils andere kennen lernen und Toleranz einüben können. Das setzt aber voraus, dass daran auch die religiös Gebundenen teilnehmen und LER kein Ersatzwahlfach für den Religionsunterricht ist. Die Lösung besteht für uns darin, dass es einen Pflicht-LER-Unterricht und dazu fakultativ Religionsunterricht je nach Bekenntnis gibt.

7.

Gottesbezug aus Landesverfassung und Schulgesetz entfernen

Feststellung:

Als einer der größten Fortschritte der Menschheit stellt Freiheit des Glaubens und der Ausübung von Religion ein wichtiges Element der freiheitlichen Demokratien dar. Dieser Fortschritt musste in Europa mühevoll gegen die oft gewalttätig geführten Totalitätsansprüche der christlichen Kirchen und ihre weltlichen Unterstützer erkämpft werden.

Religionsfreiheit beinhaltet nicht nur, sich frei für eine Religion zu entscheiden, sondern ebenso das Recht, ein Leben frei von jeder Religion führen zu können sowie die Möglichkeit, über Glauben und Religion kritisch zu streiten.

Misstand:

Dieses Recht wird jedoch auch heute noch nicht von der Verfassung des Landes NRW garantiert, der zufolge – laut Art.7 Abs. 1 – „Ehrfurcht vor Gott“ „vornehmstes Ziel der Erziehung“ ist (Schulgesetz § 2 Abs. 2 entsprechend).

Um Ehrfurcht vor Gott haben zu können, muss ein Mensch an die Existenz eines Gottes glauben. Dieser Artikel bevorzugt nicht nur die monotheistischen Religionen gegenüber allen anderen Glaubensformen, sondern stellt somit implizit staatlichen Zwang dar, sich zu einer Religion zu bekennen, was eindeutig gegen Artikel 4 Abs. 1 GG verstößt.

In schwerwiegendem Widerspruch steht Art. 7 Abs. 1 LV-NRW auch mit Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4 WRV. In letzterem heißt es:

„Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.“

In diesem Sinn verstößt auch das Schulgesetz des Landes NRW gegen das Grundgesetz, das das Lehrpersonal verpflichtet, schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Unterricht „zur Ehrfurcht vor Gott“ zu „erziehen“. NRW verstößt damit auch gegen das sogenannte „Überwältigungsverbot“ in der Schulpädagogik, das für die Werteerziehung von den Schulministern der Länder unter Bezug-

nahme auf die Grund- und Menschenrechte in den 70er Jahren beschlossen worden ist und bis heute gilt.

Forderung:

a) Der Gottesbezug muss aus der Landesverfassung (Art.7 Abs. 1) entfernt werden.

b) Der Gottesbezug muss aus dem Schulgesetz (§ 2 Abs. 2) entfernt werden.

Zu Forderung	7.	Antwort a) :	Antwort b) :
Ja / Zustimmung		Ja	Ja
Nein / Ablehnung			

Kommentar:

8.

Zusammenarbeit des Staates mit konservativen Islamverbänden einstellen

Feststellung:

Seit Jahren treten Vertreterinnen und Vertreter der Politik und der beiden Großkirchen in Deutschland dafür ein, den Islam im Hinblick auf die Privilegierung von Religionsgesellschaften im demokratischen Machtgefüge der Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen. Ein Beleg dafür sind die prominenten Bemühungen aus Staat und Kirchen, den in Deutschland existierenden islamischen Dachverbänden

- Türkisch-islamische Union des Amtes für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei (DITIB),
- Islamrat (IR),
- Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) und
- Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)

den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) zu verleihen.

Misstand:

Die gesellschaftliche Integration der Menschen aus islamisch geprägten Herkunftsländern wird durch eine solche Verkirchlichung des Islams verhindert, weil es sich beim organisierten Islam in Deutschland (und in Europa) bislang seit nunmehr 40 Jahren um eine Segregationsbewegung handelt, die Muslime untereinander spaltet und nicht integriert. Auch handeln die Akteure dieses organisierten Islam vielfach auf der Basis von Ansprüchen, die von außen politisch gesteuert werden.

Integration über Religion ist bereits im Ansatz keine Integration in eine moderne Gesellschaft, sondern segregiert Menschen, die am Integrationsprozess teilnehmen wollen. Wir kritisieren den Grundansatz, Integrationspolitik ausgerechnet über religiöse Verbände, insbesondere sogar noch über deren besonders konservative Spielarten, anzugehen.

Menschen in eine moderne Gesellschaft zu integrieren heißt, sie in ein Gemeinwesen mit einer in wesentlichen Grundlagen säkularisierten Staatlichkeit und mit individueller Religionsfreiheit als Grundrecht aktiv einzubinden.

Gerade im Bereich der Integration sollte die öffentliche Infrastruktur unabhängig von religiösen Trägern sein. Immerhin kommen genügend Menschen zu uns, die nach einem Schutzraum vor religiöser Verfolgung suchen.

Forderung:

- a) Die Kooperation mit den islamischen Dachverbänden im KRM muss vollständig eingestellt werden.
- b) Bei der gegenwärtigen Verfasstheit und politischen Zielsetzung der genannten Verbände kann und darf keine Verleihung von Körperschaftsrechten infrage kommen.

Zu Forderung	8.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung			
Nein / Ablehnung		Nein	Nein

Kommentar:

Vorbemerkung: Der Abschluss eines Vertrages verpflichtet beide Seiten und gibt den Ländern die Möglichkeit, Einfluss auf die Inhalte der Religionsbildung zu nehmen. Ein Verzicht darauf würde bedeuten, die Ausbildung von Imamen denen zu überlassen, die das bezahlen können und wollen

bzw. bestimmte religiösen Auslegungen stärken wollen. Nicht zuletzt würde es die Gründung von Koranschulen in Hinterhöfen befördern.

Erläuterung: Die Frage ob mit einer Religionsvereinigung ein Vertrag abgeschlossen werden kann, erfordert sorgfältige Prüfung und erfolgt in der Regel auf der Grundlage von religions- und rechtswissenschaftlichen Gutachten. Alle bislang veröffentlichten Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass mit den entsprechenden Verbänden Staatsverträge abgeschlossen werden können, weil die muslimischen Verbände dafür die Voraussetzungen erfüllen, wie der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages vor ein paar Monaten resümiert hat³. Das Gutachten aus Nordrhein-Westfalen liegt mir leider nur in Auszügen vor. Nicht zuletzt gilt es, sich den Anfeindungen gegen die Religionsfreiheit entgegen zu stellen, weil sie einer der Grundsteine unserer Menschenrechte sind⁴.

WAHLPRÜFSTEINE des **Säkularen Netzwerks NRW (SNW)** zur Landtagswahl in NRW 2017

Übersicht über die von Ihnen gegebenen Antworten

1. Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften kündigen

Zu Forderung	1.	Antwort a):	Antwort b):
Ja	/ Zustimmung		
Nein	/ Ablehnung	Nein	Nein

2. Ablösung der anachronistischen Staatsleistungen anpacken

Zu Forderung	2.	Antwort a):	Antwort b):
Ja	/ Zustimmung		Ja
Nein	/ Ablehnung	Nein	

3. Neutrale Angebote an öffentlichen sozialen Einrichtungen bereitstellen

Zu Forderung	3.	Antwort a):	Antwort b):
Ja	/ Zustimmung	Ja	Ja
Nein	/ Ablehnung		

4. Rechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen deutlich verbessern

Zu Forderung	4.	Antwort a):	Antwort b):	Antwort c):
Ja	/ Zustimmung	Ja	Ja	Ja

³ Eine Zusammenfassung der religions- und rechtswissenschaftlichen Gutachten liegt vor vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages: *Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland*. Aktenzeichen WD 10 - 3000 - 041/16, Berlin, 2. September 2016, zu NRW dort S. 10f.

<https://www.bundestag.de/blob/491780/f0f5a3ef915bb9eb6edfa700d35109e2/wd-10-053-16-pdf-data.pdf>

⁴ Heiner Bielefeldt: *Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte*. Erlangen, 2012, 60 S. Download http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/UN%20Sonderberichterstatter/uni-rede_77-streit_um_die_religionsfreiheit.pdf und z. B. Daniel Bax: *Angst ums Abendland: warum wir uns nicht vor Muslimen, sondern vor den Islamfeinden fürchten sollten*. Frankfurt am Main, Westend, 2015

Nein / Ablehnung			
-------------------------	--	--	--

5. Konfessionsschulen umwandeln

Zu Forderung 5.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung		
Nein / Ablehnung	Nein	Nein

6. Integrativen Ethikunterricht vom ersten Schuljahr an einrichten

Zu Forderung 6.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung	Ja	Ja
Nein / Ablehnung		

7. Gottesbezug aus Landesverfassung und Schulgesetz entfernen

Zu Forderung 7.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung	Ja	Ja
Nein / Ablehnung		

8. Zusammenarbeit des Staates mit konservativen Islamverbänden einstellen

Zu Forderung 8.	Antwort a):	Antwort b):
Ja / Zustimmung		
Nein / Ablehnung	Nein	Nein